

Römische Zentralgewalt und örtliche Autonomie in der Ostkirche

WILHELM DE VRIES SJ

Wohl kaum ein anderer Wunsch wird so allgemein und so dringlich an das bevorstehende Konzil herangetragen wie der nach Abbau des vielen überspitzt scheinenden römischen Zentralismus und nach Stärkung der Autorität der untergeordneten Instanzen, insbesondere der Bischöfe, in der Kirche Gottes. In diesem Rahmen gewinnt die Frage der Stellung der orientalischen Patriarchate gegenüber der römischen Zentralgewalt, auf die uns das Auftreten des Patriarchen Maximus in Deutschland im vergangenen Jahr erneut hingewiesen hat, an Bedeutung. An diesem Schulbeispiel läßt sich die ganze Problematik der Spannung zwischen einem allesbeherrschenden römischen Beamtenapparat und einer auf ihre traditionellen Rechte pochenden örtlichen Hierarchie aufrollen.

Es geht hier nicht um den Primat des Papstes, dessen allgemeine, unmittelbare und ordentliche Jurisdiktion über die ganze Kirche, alle Bischöfe und Gläubigen für einen Katholiken außer Diskussion steht, sondern um die zentralistischen Regierungsmethoden der römischen Kurie, die im Lauf der Zeit — allerdings mit Berufung auf den Primat — mehr und mehr weite Bereiche des kirchlichen Lebens, deren Regelung früher den örtlichen Instanzen oblag, an sich gezogen hat. Diese Regierungsmethoden haben, wie uns scheinen will, wesentlich dazu beigetragen, jenes geradezu abgrundtiefe Mißtrauen gegenüber Rom zu schaffen, das einem leider bei den getrennten Christen des Ostens wie des Westens immer wieder begegnet. Diese Christen fürchten, daß eine „Heimkehr ins Vaterhaus der katholischen Kirche“, zu der man sie so oft aufruft, konkret eine Auslieferung an ein zentralistisches Willkürregime bedeute, das sich, mit Berufung auf die Vollgewalt des Papstes, über alle auch die ältesten und ehrwürdigsten Traditionen hinwegsetzt. Wir urteilen hier nicht über die Berechtigung dieser Furcht, sondern stellen nur die Tatsache fest. Daraus erhellt schon, welche große Bedeutung für die Anbahnung der Wiedervereinigung eine Lösung der Spannung zwischen Zentralismus und örtlicher Autonomie in der Kirche haben könnte.

Um diese Spannung, die ohne Zweifel im Osten am stärksten ist, in etwa zu verstehen, müssen wir sie im Licht der geschichtlichen Entwicklung vom ersten zum zweiten Jahrtausend betrachten. Es steht aus dem Dogma des Primates fest, daß dem Bischof von Rom als dem Nachfolger des heiligen Petrus von Anfang an die gleiche allgemeine, unmittelbare und ordentliche Vollgewalt über die ganze Kirche zukam wie heute. Es ist aber eine historisch unleugbare Tatsache, daß es in der praktischen Handhabung dieser Vollgewalt eine Entwicklung gegeben hat. Das gilt nicht bloß für den Osten,

sondern auch für den Westen. Auch im Westen standen etwa ein Cyprian von Karthago oder ein Ambrosius von Mailand tatsächlich dem Bischof von Rom ganz anders gegenüber als die Titulare ähnlich wichtiger Bischofssitze von heute. Im Westen haben wir jedoch anders als im Osten eine kontinuierliche Entwicklung zu einer immer intensiveren Stärkung der Zentralgewalt Roms, eine Entwicklung, die trotz mancher Widerstände hingenommen wurde. Im Osten dagegen sahen sich die vom 16. Jahrhundert an wiedererstandenen katholischen Patriarchate plötzlich und unvermittelt einer zentralen Autorität gegenüber, die eine Vollgewalt beanspruchte, wie sie vor dem Schisma im ersten Jahrtausend tatsächlich nicht ausgeübt worden war. Daß dies zu Konflikten führte, ist nicht verwunderlich. Hier liegt auch die psychologische Hauptschwierigkeit der Wiedervereinigung für die heute noch getrennten Ostchristen, die leider die überwältigende Mehrheit der östlichen Christenheit ausmachen. Diese müßten eine Situation mit in Kauf nehmen, die sie nie gekannt haben.

Es gibt eine Entwicklung in der tatsächlichen Auswirkung des Primates, darüber hinaus aber auch eine solche in unserer Erkenntnis der Rechte des Bischofs von Rom. Diese Rechte waren in sich zwar von Anfang an immer die gleichen, aber sie waren nicht immer so klar erkannt und so allgemein anerkannt, wie sie es heute sind. Es dürfte wohl kein ernster Historiker die Behauptung wagen, daß ein hl. Chrysostomus oder ein hl. Basilius von den Rechten des Papstes eine so klare und deutliche Vorstellung hatten, wie sie zu unserer Zeit durch das Vatikanische Konzil entwickelt wurde. Wir haben im Westen, vor allem im zweiten Jahrtausend, die Lehre vom Primat des Nachfolgers Petri, die von Anfang an in der Kirche irgendwie anerkannt war, tiefer durchdrungen und weiter entwickelt, so sehr, daß sie unseren getrennten Brüdern im Osten als eine unberechtigte Neuerung erscheinen will, gegen die sie Sturm laufen. Wir müssen ihren Standpunkt, den wir als Katholiken nicht teilen können, zu verstehen suchen. Die Entwicklung in der praktischen Handhabung und in der theoretischen Durchdringung des Primates ist die Ursache der Spannung zwischen römischer Zentralgewalt und örtlicher Autonomie im Osten. Ein Ausgleich kann nur gefunden werden durch vertieftes Verständnis dieser Entwicklung.

Schon die grundlegende Konzeption der privilegierten rechtlichen Stellung der östlichen Patriarchen war im ersten Jahrtausend auch in Rom eine andere als heute. Ihre Sondervollmachten kommen den Patriarchen zu, nicht etwa auf Grund einer ausdrücklichen Konzession Roms, sondern durch das Gewohnheitsrecht, das durch die ersten Konzilien sanktioniert wurde. Innozenz I. (402—417) erkennt in einem Brief an den Bischof Alexander von Antiochien dessen Recht an, nicht bloß die Metropolen zu weihen, sondern auch bei der Aufstellung der einfachen Bischöfe ein entscheidendes Wort mitzusprechen. Der Papst verleiht nicht etwa dem Bischof von Antiochien dieses Recht, sondern er stellt unter Hinweis auf Kanon 6 von Nicäa fest,

daß es besteht¹. Das Konzil von Nicäa seinerseits anerkannte nur die auf Grund des Gewohnheitsrechts bereits vorhandene juristische Situation.

Gregor der Große leitet die einzigartige Sonderstellung der Patriarchen von Antiochien und Alexandrien aus dem apostolischen Ursprung dieser Sitze ab. Beide gehen auf den Apostel Petrus zurück, Antiochien direkt und Alexandrien durch den hl. Evangelisten Markus, den Schüler des hl. Petrus. Rom, Antiochien und Alexandrien bilden im Grunde nur einen einzigen Bischofsitz, dem aber „auf Grund göttlicher Autorität nunmehr drei Bischöfe vorstehen“².

Im zweiten Jahrtausend wird dagegen von Rom die Auffassung vertreten, daß alle Privilegien der östlichen Patriarchate diesen lediglich durch Konzession des Hl. Stuhles zukommen. In diesem Sinn schreibt beispielsweise Pius IX. am 16. November 1872 an den chaldäischen Patriarchen Josef Audo: „In der Tat haben von ihm (dem hl. Petrus) und seinen Nachfolgern die großen (Patriarchen)-Sitze alles erhalten, was ihnen an Ehre und Vollmacht zukommt.“³ Rom verleiht den von ihm anerkannten katholischen Patriarchen aus seiner Machtvollkommenheit *die* Privilegien, die es für gut findet⁴. Der Gedanke, daß die durch eine uralte und ehrwürdige Tradition geheiligte Sonderstellung der östlichen Patriarchate auch vom Hl. Stuhl respektiert werden müßte, scheint der römischen Kurie im zweiten Jahrtausend ziemlich fernzuliegen. Selbst das feierliche und zweifellos ehrlich gemeinte Versprechen, die Privilegien der Patriarchen zu achten, das der große Unionspapst Leo XIII. im Apostolischen Sendschreiben „Praeclara gratulationis“ vom 20. Juli 1894 auch im Namen seiner Nachfolger abgab, wurde von seiner Umgebung bagatellisiert und seines Wertes beraubt. Das ergibt sich aus den Akten der Kardinalskommission für die Wiedervereinigung, die unter Leo XIII. tagte⁵. Die Orientalen dagegen hielten und halten auch heute noch an der Auffassung fest, daß die privilegierte Stellung der östlichen Patriarchen nicht in einer ausdrücklichen Konzession des Hl. Stuhles, sondern im uralten Gewohnheitsrecht und in den Kanones der ersten Konzilien ihre Grundlage haben. Die jüngste Auseinandersetzung um das neue orientalische Kirchenrecht hat dies aufs neue gezeigt⁶.

¹ Acta Romanorum Pontificum a S. Clemente I (circa 90) ad Coelestinum III († 1198), Band I, Vatikan 1943, 103/104. (Veröffentlicht in der Sammlung zur Vorbereitung des orientalischen Kirchenrechts.)

² Acta Rom. Pont. Nr. 268, 498.

³ *R. de Martinis, Juris Pontificii de Propaganda Fide*, Teil I, Band VI, 2, Rom 1893, 310.

⁴ So gewährte Rom gewisse genau begrenzte Privilegien dem ersten chaldäischen Patriarchen, Johannes Sulaga, seinem Nachfolger Abdiso, dem ersten koptischen katholischen Bischof Athanasius (1741), dem ersten kath. armenischen Patriarchen Abraham Petrus usw.

⁵ Diese Akten sind nur als Manuskript gedruckt und der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich: Verbali delle conferenze Patriarcali della Commissione Cardinalizia per promuovere la riunione delle chiese dissidenti, tenute alla presenza del S. P. Leone XIII. (1894—1902) *Vatikan 1945*, 108—121.

⁶ Siehe die Rede des Patriarchen Maximus IV. bei Gelegenheit der Synode der Melkiten in Kairo, Februar 1958, in: *Le Lien 1958*, Nr. 1, 20. Vergleiche auch *Proche Orient Chrétien* 9 (1959) 220 ff. und *Le Lien 1959* Nr. 5, 13 ff.

Die Patriarchate des Ostens haben sich tatsächlich auf Grund des Wohnheitsrechtes, das durch die ersten Konzilien sanktioniert wurde, ohne direktes Eingreifen Roms gebildet. Man mag aus dogmatischen Gründen ein stillschweigendes Einverständnis des Oberhauptes der Gesamtkirche dafür postulieren; aber historisch läßt sich nicht nachweisen, daß die Rechte und Privilegien der Patriarchen durch ausdrückliche Konzession Roms entstanden seien.

Die Patriarchen übten im ersten Jahrtausend auf Grund der Wahl ihre Autorität aus. Ein neugewählter Patriarch zeigte seine Erhebung dem Bischof von Rom als dem Oberhaupt der Gesamtkirche und ebenso auch seinen Amtsbrüdern auf den anderen Patriarchenthronen an und erbat sich von ihnen die kirchliche Gemeinschaft, die „communio“. Die *communio* Roms war für die Legitimität und Gültigkeit seiner Amtsführung unerläßlich. Die Gewährung der *communio* bedeutete aber nicht Einsetzung in das Amt und Übertragung der Vollmachten. Diese kamen vielmehr dem Gewählten kraft göttlichen Rechts zu. Daß dies die herrschende Auffassung auch in Rom war, ergibt sich klar aus einem im Jahr 432 geschriebenen Brief Cölestins I. an den neugewählten Bischof Maximian von Konstantinopel, der ihm wie üblich seine Wahl mitgeteilt hatte. Maximian hatte den Häretiker Nestorius, der vom Konzil von Ephesus abgesetzt worden war, ersetzt. Der Papst schreibt: „Durch Deinen Brief haben wir Dich als unseren Bruder erkannt und umarmt . . . Jene Kirche, deren Glaube uns stets zum Ruhm gereichte, kehrt also in ihren rechten Stand zurück. Sie hat jetzt durch göttliches Urteil Dich zu ihrem Vorsteher erhalten, nachdem sie den, der sie bedrängte (den Häretiker Nestorius), verjagt hatte.“⁷ Der Papst erkennt also einfach die Tatsache an, daß Maximian „durch göttliches Urteil“ auf Grund der Wahl Bischof von Konstantinopel geworden ist.

Gut elf Jahrhunderte später, im Jahr 1553, bestätigte Papst Julius III. den ersten katholischen Patriarchen der Neuzeit: Johannes Sulaqa (wir sehen hier von den Maroniten ab). In der betreffenden Bulle heißt es: „(Der Papst) hat für jene patriarchale Kirche (der Chaldäer) Vorsorge getroffen . . . und hat ihn (den Johannes Sulaqa) als Patriarchen und Hirten an ihre Spitze gesetzt (in patriarcham praefecit et pastorem), indem er ihm die Obsorge und die Verwaltung dieser Kirche im geistlichen und weltlichen Bereich in vollem Umfang übertrug.“⁸ Hier ist es also der Papst, der den Patriarchen einsetzt und ihm die Vollgewalt über sein Patriarchat überträgt. Wenn man diese beiden Texte miteinander vergleicht, ist der fundamentale Unterschied zwischen der Auffassung des ersten und des zweiten Jahrtausends, was die Übertragung der Patriarchenvollmacht angeht, offenkundig. Wir leugnen nicht die Legitimität einer solchen Entwicklung; aber es muß die Tatsache

⁷ Acta Rom. Pont. Nr. 59, 162.

⁸ W. von Gulik, Die Konsistorialakten über die Begründung des uniorthaldäischen Patriarchates von Mosul unter Papst Julius III., in: *Oriens Christianus* II (1904) 266.

anerkannt werden, daß hier eine Entwicklung vorliegt, daß also der Zustand des zweiten Jahrtausends nicht durch göttliches Recht gefordert sein kann. Die Bulle des Jahres 1553 wurde typisch für die Bestätigung katholischer Patriarchen in den folgenden Jahrhunderten. Die herrschende Auffassung ist diese: Der Patriarch wird Patriarch nicht durch die Wahl, sondern erst durch die Bestätigung Roms, die einer Einsetzung in das Amt gleichkommt. Nach dem neuen orientalischen Kirchenrecht kann der erwählte Patriarch, falls er bereits Bischof ist oder wenigstens aus einer von Rom schon approbierten Liste von Bischofskandidaten gewählt ist, sofort inthronisiert werden und hat gleichfalls alle Rechte. Andernfalls kann er erst nach der Bestätigung durch Rom als Patriarch auftreten. Das neue Recht bedeutet — das muß anerkannt werden — gegenüber der bis dahin üblichen Praxis einen erheblichen Fortschritt.

Die Metropoliten und einfachen Bischöfe wurden im ersten Jahrtausend im Bereich der östlichen Patriarchate tatsächlich ohne jede Dazwischenkunft Roms eingesetzt. Im Patriarchat Konstantinopel wurden, nach Bréhier, die Bischöfe durch Zusammenwirken von Klerus und Volk der betreffenden Stadt und der übergeordneten kirchlichen Instanzen des Patriarchats aufgestellt. Ein aus geistlichen und hervorragenden Laien der Stadt gebildetes Wahlkollegium stellte eine Terne auf, aus der der Metropolit oder der Patriarch (wenn ein Metropolit zu wählen war) den Besten erwählte⁹. Nach dem heute geltenden Recht braucht es auf alle Fälle für die Aufstellung eines Bischofs im Osten die ausdrückliche Bestätigung Roms. Wenn der Gewählte aus einer vorher schon von Rom approbierten Liste genommen ist, kann er sofort als Bischof auftreten. Wenn das nicht der Fall ist, muß die Wahl geheimgehalten werden, bis die Bestätigung des Hl. Stuhles vorliegt.

Der Gegensatz, der, was Patriarchen- und Bischofswahl angeht, zwischen der tatsächlichen Situation des ersten Jahrtausends und der aus der tiefer erfaßten Vollgewalt des Papstes abgeleiteten Konzeption Roms des zweiten Jahrtausends besteht, hat zu manchen schweren Konflikten zwischen dem Hl. Stuhl und den katholischen Orientalen geführt. Rom ernannte nicht eben selten Patriarchen und Bischöfe. Das wurde von den Orientalen als Eingriff in ihre vom Hl. Stuhl selbst garantierten Rechte und Privilegien aufgefaßt. Schon der unmittelbare Nachfolger des ersten katholischen melkitischen Patriarchen Cyrill Tanas wurde direkt vom Hl. Stuhl ernannt (1760), was einen Sturm der Entrüstung auslöste und um ein Haar die ganze Union wieder zugrunde gerichtet hätte. Der chaldäische Patriarch Josef Audo, der trotz der Neuordnung der Bischofswahl durch Rom weiter mit Berufung auf sein traditionelles Recht Bischöfe nach eigenem Gutdünken einsetzte, wäre fast von Pius IX. exkommuniziert und abgesetzt worden. Wir wollen hier das Vorgehen der Orientalen nicht rechtfertigen; aber wenn man die Geschichte der alten Patriarchate im ersten Jahrtausend kennt, so wird man

⁹ L. Bréhier, *Les Institutions de l'Empire Byzantin*, Paris 1949, 508.

ihre Haltung doch irgendwie verstehen können. Im ganzen ersten Jahrtausend ist tatsächlich kein einziger Fall von direkter Ernennung eines Patriarchen oder eines Bischofs durch Rom im Bereich der östlichen Patriarchate vorgekommen.

Vor dem Schisma bezeugte auch Rom den orientalischen Patriarchen eine ganz außerordentliche Hochachtung und ließ ihnen in der Verwaltung ihrer Amtsbezirke eine weitgehende Autonomie. Diese Haltung ist von der des Hl. Stuhles im zweiten Jahrtausend erheblich verschieden. Als Beispiel für die Hochachtung der Päpste für die Patriarchen des Ostens sei ein Brief Gregors des Großen an den Patriarchen Eulogius von Alexandrien angeführt. Der Papst lehnt es in diesem Brief ausdrücklich ab, dem Amtsbruder auf dem ägyptischen Patriarchenthron Befehle zu erteilen. Es handelte sich um den Gebrauch des Titels „Ökumenischer Patriarch“ für den Bischof von Konstantinopel. Der Papst hatte den Patriarchen von Alexandrien gebeten, diesen Titel, der ihm mit Recht anstößig vorkam, nicht zu gebrauchen. Eulogius antwortete, er habe den Befehl des Papstes ausgeführt. Daraufhin schreibt ihm Gregor der Große: „Dieses Wort ‚Befehl‘ will ich nicht hören; denn ich weiß, wer ich bin und wer Du bist. Dem Range nach bist Du mir ein Bruder, was den Lebenswandel angeht ein Vater (*loco enim mihi fratres estis, moribus patres*). Ich habe keine Befehle gegeben, sondern nur hingewiesen auf das, was ich für nützlich hielt.“ Gregor der Große will auch für sich nicht den Titel „*universalis papa*“ (= allgemeiner Vater), den der Patriarch von Alexandrien ihm in seinem Brief gegeben hatte. Er sieht im Gebrauch dieses Titels eine Beeinträchtigung der Ehre der andern Patriarchen und Bischöfe: „Wenn nämlich Eure Heiligkeit mich ‚allgemeinen Vater‘ nennt, dann leugnet sie für sich selbst, dies zu sein, weil sie mich allgemeinen Vater nennt.“¹⁰ Der Titel „*papa*“ (= Vater) war damals noch nicht dem Bischof von Rom reserviert. Gregor der Große will nicht „*universalis papa*“ heißen, weil dann den andern Patriarchen überhaupt keine Vaterschaft mehr zukommen könnte.

Man darf natürlich aus einem solchen Brief nicht folgern, daß die Päpste im ersten Jahrtausend den orientalischen Patriarchen niemals Befehle gegeben hätten — die Geschichte beweist das Gegenteil — und daß der Titel „*universalis papa*“ keinerlei Berechtigung habe. Aber immerhin zeigt dieses Schreiben die tiefe Hochachtung, die Gregor den Großen gegenüber seinen Amtsbrüdern im Osten beseelte. Es dürfte schwer sein, einen Brief eines Papstes aus dem zweiten Jahrtausend zu finden, der in ähnlicher Weise einen orientalischen Patriarchen ehrt.

Im zweiten Jahrtausend sind Briefe der römischen Kurie an orientalische Patriarchen mit ins einzelne gehenden Befehlen und Anordnungen an der Tagesordnung. Die östlichen Hierarchen werden nicht viel anders behandelt als westliche Bischöfe. Um sich davon zu überzeugen, genügt ein kurzer

¹⁰ „*Si enim universalem me papam vestra sanctitas dicit, negat se hoc esse, quod me fatetur universum*“, *Acta Rom. Pont.* Nr. 271.

Blick in die siebenbändige Sammlung der Dekrete der Propaganda, die De Martinis veröffentlicht hat, oder in den Band 46 der *Collectio Amplissima* von Mansi, der speziell den Melkiten gewidmet ist. Diese Sammlungen beweisen, daß Rom von den „Rechten und Privilegien der orientalischen Patriarchen“, die es doch bereits in Florenz (1439) feierlich garantiert hatte, eine völlig andere Vorstellung hatte als die Orientalen selbst. Das zeigt übrigens schon der Kommentar, den der Zeitgenosse des Konzils von Florenz, Kardinal Johannes von Torquemada, zum Unionsdekret schrieb. Er zählt unter den Privilegien neben reinen Ehrenvorrechten als reale Vollmachten nur auf: Die Patriarchen können den Metropolitane ihres Bereiches das Pallium verleihen und Appellationen entgegennehmen. Was die Rechte betrifft, bemerkt Torquemada nur ganz vage: der Hl. Stuhl habe nicht die Absicht, die Rechte zu vermindern, die er den Patriarchen verliehen habe¹¹. — Wir begegnen also, nebenbei gesagt, schon hier der Vorstellung, daß die Privilegien und Rechte der östlichen Patriarchen auf ausdrückliche Konzession Roms zurückgehen, was sich, wie wir sahen, historisch nicht erweisen läßt.

Auch manche päpstlichen Dokumente, die den Orientalen die Bewahrung ihrer privilegierten Stellung ausdrücklich zusichern, enthalten doch gleichzeitig nicht wenige Vorschriften, so die Konstitution „*Demandatum*“ Benedikts XIV. (24. 12. 1743) und selbst das *Motu proprio* „*Auspicia Rerum*“ Leos XIII. vom 19. März 1896¹². Die Privilegien der Patriarchen schließen also gemäß der Auffassung Roms straffe Abhängigkeit vom Hl. Stuhl nicht aus. Wir beobachten zudem noch, wie oben schon angedeutet, in Kreisen der römischen Kurie die Tendenz, die päpstlichen Versprechungen möglichst zu minimisieren, ja sie ihres Sinnes zu berauben. Der Kardinal Ledochowski, zur Zeit Leos XIII. Präfekt der Propaganda, dem also auch die Orientalen damals unterstanden, war der Auffassung, daß die heutigen Patriarchate mit den alten nicht zu vergleichen seien, da die Jurisdiktion der Patriarchen sich nicht mehr auf das ganze Patriarchat erstreckte, sondern auf die Gläubigen des eigenen Ritus eingeschränkt sei¹³. Der Karmelit Dionysius von der hl. Theresia, den Leo XIII. im Jahr 1895 beauftragte, ein Gutachten über die Frage der Privilegien auszuarbeiten, verfocht darin die These, daß die alten Privilegien der Patriarchen durch das Schisma erloschen seien. Eine Erneuerung der früheren Rechte komme nicht in Frage, weil sie nur ein neues Schisma begünstigte¹⁴.

Der gelehrte Karmelit vergißt dabei, daß der Hl. Stuhl selbst bei Errichtung der unierten Patriarchate den größten Wert darauf legte, diese als Fortsetzung der alten katholischen Patriarchate, ja als die Wiederbelebung

¹¹ *E. Candal*, Johannes de Torquemada O. P. *Apparatus super decretum Florentinum*, Rom 1942, 114.

¹² *De Martinis*, Teil I, Band III, 125 § 3 und: *Acta S. Sedis* 28 (1895/96) 586.

¹³ *Verbali delle conferenze Patriarcali* usw. 121.

¹⁴ *C. Korolevskij*, *Studio di diritto comparato su l'odierna legislazione „De Patriarchis“*, Vatikan 1936 (als Manuskript gedruckt in der Sammlung zur Vorbereitung des orientalischen Kirchenrechts) S. XXII.

der durch das Schisma illegitim gewordenen getrennten Gemeinschaften erscheinen zu lassen. Der exakte historische Nachweis dafür läßt sich führen; aber wir können im Rahmen dieses Aufsatzes nicht näher darauf eingehen. Auch die Unterscheidung zwischen patriarchatus maiores und minores, die von manchen Kanonisten verfochten wird, ist geeignet, die Versprechungen des Hl. Stuhls ihres Wertes zu berauben. Läßt man doch als einzigen patriarcha maior, für den allein diese Versprechungen Geltung haben sollen, den melkitischen Patriarchen gelten.

Die tatsächliche Behandlung der unierten orientalischen Patriarchen durch die römische Kurie läßt denn auch von der alten Selbstverwaltung nicht viel übrig. Auch hier ist der Gegensatz zwischen dem ersten und dem zweiten Jahrtausend mit Händen zu greifen. Im ersten Jahrtausend regelten die östlichen Patriarchate ihre Liturgie und ihre kanonische Gesetzgebung selbständig. Rom intervenierte in diesen Dingen nur äußerst selten. Die von Grumel herausgegebenen Regesten des Patriarchats Konstantinopel liefern den einwandfreien historischen Beweis für diese Tatsache. Der Patriarch trifft allein oder mit seiner Synode Anordnungen in liturgischen Fragen, führt zum Beispiel neue Feste ein und bestimmt ihr Datum¹⁵. Von Intervention Roms in diesem Bereich ist mit keinem Wort die Rede. Der Patriarch stellt mit der Synode zusammen Normen in disziplinarischen Angelegenheiten auf. Es kam ihm schwerlich in den Sinn, daß solche Normen zur Gültigkeit etwa der Approbation des Hl. Stuhles bedürften¹⁶. Die Kaiser hatten, wie bekannt, entscheidenden Anteil an der kanonischen Gesetzgebung des Ostens. Der Kaiser war als der von Gott Gesalbte das Oberhaupt der christlichen Gesellschaft, die Staat und Kirche in einem war. Er gehörte also dazu, und seine Autorität wurde nicht als von außen kommend empfunden. Von einer Bestätigung der kaiserlichen Gesetzgebung durch Rom hören wir nie¹⁷.

Wir wollen damit nicht eine volle Selbständigkeit der östlichen Patriarchate auf dem Gebiet der Liturgie und der kanonischen Gesetzgebung im ersten Jahrtausend behaupten. Rom hat auch damals in einzelnen seltenen Fällen eingegriffen. So annullierte z. B. Gregor der Große die Synode, die dem Bischof von Konstantinopel den Titel eines „ökumenischen Patriarchen“ verliehen hatte¹⁸.

Die orientalischen Patriarchen handhabten ferner im ersten Jahrtausend autonom die Disziplin des Klerus und der Laien in ihren Gebieten. Die von Grumel herausgegebenen Regesten sind voll von Beispielen hierfür. Die Patriarchen überwachen die Beobachtung der Kanones, strafen Übertreter, setzen selbst Bischöfe ab, ohne Rom zu fragen¹⁹. Es bestand jedoch bis zum

¹⁵ V. Grumel, Les Regestes des Actes du Patriarcat de Constantinople, *Konstantinopel 1932*, Nr. 200, 205, 261, 262, 424, 537, 33, 133, 280, 418, 799.

¹⁶ ebd. Nr. 39, 225, 270, 337, 333, 342 usw.

¹⁷ Siehe: A. Michel, Die Kaisermacht in der Ostkirche (843—1204), in: *Ostkirchliche Studien 1954—1956*.

¹⁸ Acta Rom. Pont. Nr. 249, 470.

¹⁹ Fälle von Absetzung von Bischöfen siehe: Grumel a. a. O. Nr. 22, 71, 95, 150, 222, 346 usw.

Schisma die Möglichkeit der Appellation an den Hl. Stuhl. Es ist aber im ganzen ersten Jahrtausend nur ein gutes Dutzend von Appellationen in rein disziplinarischen Angelegenheiten bekannt, und selbst manche von diesen Fällen sind unter den Fachgelehrten, was ihre Beweiskraft für die Anerkennung des Primats angeht, strittig²⁰. Außerdem suchte Rom auch aus eigener Initiative bisweilen im Orient Ordnung zu schaffen, wo offenkundige Mißbräuche vorlagen. Der schon öfter angeführte Band der „Acta Romanorum Pontificum“ bringt etwa 15 Interventionen dieser Art²¹. Das ist für tausend Jahre wirklich nicht viel. Wir handeln hier nicht von den viel zahlreicheren Eingriffen der Päpste in Sachen des Glaubens und in Fragen der Gewährung oder Verweigerung der kirchlichen Gemeinschaft. Roms entscheidende Stellung auf diesen Gebieten war auch vor dem Schisma unbestritten. Die Autonomie der orientalischen Patriarchate erstreckte sich lediglich auf Fragen der inneren Verwaltung, der Liturgie und der Kirchenordnung. Die weitaus meisten der in den „Acta Romanorum Pontificum“ aufgeführten Dokumente betreffen den Glauben oder die *communio*.

Ein grundlegend anderes Bild bietet sich uns, wenn wir die Beziehungen zwischen Rom und den wiedererstandenen katholischen Patriarchaten des Ostens im zweiten Jahrtausend ins Auge fassen. Rom intervenierte von Anfang an häufig auch in Angelegenheiten der Liturgie und der Disziplin. Die Orientalen selbst gaben freilich durch zahlreiche Anfragen an die römische Kurie häufig genug Anlaß dazu. Ganze Listen von Anfragen schickte zum Beispiel der erste syrisch-katholische Patriarch Andreas Akidjan, bestätigt 1663, an die Propaganda. Ebenso der melkitische Metropolit von Tyrus und Sidon, Euthymius (Anfang des 18. Jahrhunderts). Dieser sowohl wie sein Neffe, der erste katholische melkitische Patriarch Cyrill Tanas, gewählt 1724, zeigten die Neigung, in Riten und Gebräuchen, besonders den Fastenvorschriften, Neuerungen einzuführen. Das schien dem Hl. Stuhl ein Hindernis für die Wiedervereinigung der noch Getrennten. So erklärt es sich, daß Benedikt XIV. in seiner Konstitution „*Demandatam*“ ausdrücklich festlegte, daß selbst dem Patriarchen nicht das Recht zukomme, irgend etwas an den Riten oder Gebräuchen zu ändern²². Rom erklärte also hiermit seine ausschließliche Kompetenz für ein Gebiet, für das im ersten Jahrtausend zweifellos die Patriarchen zuständig gewesen waren. Cyrill Tanas beklagte sich denn auch alsbald bitter über diese Einmischung Roms, die ihm ein Attentat gegen seine Patriarchenwürde zu sein schien²³. Man muß diese Haltung des Patriarchen verstehen, wenn man sie auch nicht billigen kann. Eine andere Frage ist freilich, was aus dem byzantinischen Ritus geworden

²⁰ So behandelt z. B. A. Michel die Fälle der Appellation des Gregor Asbestos und des Patriarchen Ignatius sehr kritisch; siehe: *Ostkirchl. Studien V* (1956) 9—10.

²¹ Acta Rom. Pont. Nr. 11, 121, 136, 161 u. 162, 175, 217, 240 u. 242, 289 u. 290, 311 u. 312, 320—322 (der Fall Photius) 334—344 (Drohung der Exkommunikation gegen den Patriarchen Ignatius), 353, 360, 371, 372.

²² *De Martinis*, Teil I, Band III, 125 § 3.

²³ *Mansi*, *Collectio Amplissima*, Band 46, Spalte 389.

wäre, wenn Rom die unierten melkitischen Patriarchen hätte schalten lassen, wie sie wollten.

Was die kanonische Gesetzgebung angeht, war es nach der Union mit der Autonomie, wie sie im ersten Jahrtausend bestanden hatte, vorbei. Rom ließ den Orientalen allerdings das Recht, Synoden abzuhalten, die über Gesetzgebung beraten sollten. Aber die dort gefaßten Beschlüsse erhielten erst Gesetzeskraft nach der Bestätigung durch den Hl. Stuhl. Mehr als einer Synode wurde — aus guten Gründen — diese Bestätigung verweigert, so der melkitischen Synode von Carcafe (1806), die sogar ausdrücklich, weil des Gallikanismus verdächtig, verworfen wurde. Das neue orientalische Kirchenrecht ist von Rom den Orientalen auferlegt worden. Bei seiner Ausarbeitung wirkten und wirken allerdings auch orientalische Kanonisten entscheidend mit, so der jetzige Prosekretär der orientalischen Kongregation und Erzbischof Acacius Coussa. Dieses neue Recht hat, wie schon angedeutet, bei den Orientalen, besonders den katholischen Melkiten, starken Widerspruch hervorgerufen. Sie finden, daß es nicht genügend die Eigenart des Ostens, insbesondere seine traditionelle Autonomie wahrt und die orientalischen Gebräuche stark an das lateinische Vorbild angleicht.

Man muß jedoch anerkennen, daß das neue orientalische Kirchenrecht gegenüber Tendenzen, wie sie noch unter Pius IX. herrschten, einen großen Fortschritt bedeutet. Dieser Papst ordnete in den Bullen „Reversurus“ (12. 7. 1867) und „Cum ecclesiastica disciplina“ (31. 8. 1869) die Bischofswahl bei den Armeniern und Chaldäern neu, und zwar ließ er den Orientalen praktisch nur mehr ein Vorschlagsrecht, während er die Ernennung selbst dem Hl. Stuhl vorbehielt, der sich nicht an die gemachten Vorschläge zu halten brauchte. Pius IX. hatte die Absicht, diese Regelung auf alle östlichen Riten auszudehnen, sah sich aber wegen des energischen Widerstandes, besonders der Melkiten, veranlaßt, davon Abstand zu nehmen. Sein Ideal war die volle Anpassung der Kirchenordnung des Ostens an das westliche Vorbild, mit alleiniger Ausnahme der liturgischen Riten. In diesem Sinn schrieb er am 20. Mai 1870 an die katholischen Armenier: „Wenn auch die Römischen Päpste immer darauf hingearbeitet haben, daß der Einheit der Kirche auch die Gleichförmigkeit in der Kirchenordnung entspreche, wenigstens der Hauptsache nach, so waren sie doch der Auffassung, daß die Riten, die weder zum Glauben noch zu den guten Sitten im Gegensatz standen, zu bewahren seien.“²⁴

Mit aller Klarheit trat diese Nivellierungstendenz in den Verhandlungen der Kommission für die orientalischen Kirchen zur Vorbereitung des 1. Vatikanischen Konzils zutage. Der damalige lateinische Patriarch von Jerusalem, Valerga, der hier vor allem das Wort führte, erklärte rund heraus, die Verschiedenheit der Riten sei eine Trennungsmauer zwischen Orientalen und Lateinern. Das sei zu bedauern, weil es die Idee der Einheit der unteil-

²⁴ De Martinis, Teil I, Band VI, 2, S. 86.

baren Kirche verdunkle. Der Patriarch stellte in aller Form den Antrag, das Konzil möge erklären, daß alle seine disziplinären Dekrete auch für die Orientalen Geltung haben sollten, mit alleiniger Ausnahme der Dinge, die direkt die liturgischen Riten betreffen²⁵. Auch die damalige leitende Kommission zur Vorbereitung des Konzils war der Auffassung, daß es überhaupt kein eigenes Kirchenrecht für den Osten geben dürfe, weil das einen unerträglichen Dualismus bedeuten würde²⁶. Wenn wir damit die heute in der katholischen Kirche herrschende Haltung gegenüber der Eigenart des Ostens vergleichen, so können wir mit Genugtuung einen ganz wesentlichen Fortschritt feststellen. Die entscheidende Wendung zugunsten des christlichen Ostens kam mit dem weitschauenden Papst Leo XIII. Es kann also eine Entwicklung in der Haltung der Kirche in praktischen Fragen geben. Das gibt uns das Recht zu hoffen, daß sich auch in der Frage der Autonomie der östlichen Patriarchate langsam ein besseres Verständnis ihrer Dringlichkeit anbahnen wird.

Wir wollen hier nicht einer einfachen Wiederherstellung des Zustandes vor dem Schisma das Wort reden. Neun Jahrhunderte Kirchengeschichte lassen sich nicht einfach unter den Tisch wischen. Aber die Tatsache, daß sich die orientalischen Patriarchate im ganzen ersten Jahrtausend einer weitgehenden Autonomie in der Ordnung ihrer Liturgie, ihres Kirchenrechts und ihrer Verwaltung erfreuten, beweist unseres Erachtens, daß die Entwicklung zum römischen Zentralismus, die sich im wesentlichen erst im zweiten Jahrtausend vollzogen hat, nicht durch göttliches Recht gefordert ist. Diese Entwicklung war gewiß legitim und hat für die Kirche viele segensreiche Folgen gehabt. Aber sie kann nicht als notwendige Folgerung aus dem Dogma des Primats angesehen werden. Es ist undenkbar, daß in der Kirche Gottes tausend Jahre lang eine Situation bestanden habe, die mit dem Glauben unvereinbar wäre. Der Zentralismus kann also zur Diskussion gestellt werden, er ist nicht eine wesensnotwendige Auswirkung des Primates göttlichen Rechts. Es ist nicht zu sehen, wie man eine korporative Wiedervereinigung der leider noch getrennten großen Masse der Ostchristen anbahnen will, ohne die von jeher traditionelle weitgehende Selbstregierung des Ostens bis zur Grenze des Möglichen zu achten. Aus der Vollgewalt des Papstes, wie sie das Vatikanische Konzil definiert hat, folgt zwar, daß der Papst über allem positiven Kirchenrecht steht, daß er also auch das Recht hat, sich über die Tradition des Ostens hinwegzusetzen. Die Frage ist aber, ob nicht die Rücksicht auf die Wiedervereinigung und damit auf das Heil der Seelen eine größere Achtung vor der uralten Überlieferung der Ostkirchen ratsam erscheinen läßt, als sie bislang geübt wurde.

Gerade die Reaktion der getrennten Ostchristen auf die Ankündigung des Konzils hat wiederum gezeigt, wo die Hauptschwierigkeit der Wiedervereinigung liegt, nämlich in der Furcht der Orientalen, durch Anschluß an

²⁵ *Mansi*, Band 49, Spalte 998 und 1002.

²⁶ *ebd.* Spalte 1130.

Rom jedwede Selbständigkeit in der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten zu verlieren. So schreibt zum Beispiel der griechische Metropolit Irenäos von Samos im Juni 1960 in der Zeitschrift *Akropolis*: „Der Sinn der Berufung des Konzils ist lediglich, die orthodoxen Kirchen der absoluten Gewalt des Papstes zu unterwerfen . . . Die römisch-katholische Kirche hat die Disziplin derart auf die Spitze getrieben, daß dabei die Freiheit des Einzelmenschen völlig zugrunde geht.“ — Es müßte unseres Erachtens demgegenüber am Beispiel der katholischen Ostchristen den Getrennten sonnenklar gezeigt werden, daß die Anerkennung des Primats mit der Bewahrung einer wohlverstandenen Autonomie im Kirchenregiment praktisch durchaus vereinbar ist. Das könnte dazu helfen, langsam das geradezu unüberwindliche Mißtrauen der Orientalen gegenüber der römischen Kurie zum Verschwinden zu bringen; und nur auf der Grundlage des Vertrauens ist eine Annäherung und schließlich die ersehnte Wiedervereinigung möglich.

ZEITBERICHT

Das Zweite Vatikanische Konzil und die protestantischen Bekenntnisse — Neues von der Kirchenverfolgung auf Cuba — Orthodoxe Klöster in Jugoslawien — Der neutrale Gürtel — Von der polnischen Presse — China — Russische Wasserstraßen

Das zweite Vatikanische Konzil und die protestantischen Bekenntnisse

Über dieses Thema schreibt Augustinus Kardinal Bea einen wichtigen Aufsatz in der *Civiltà Cattolica*, 1961, Bd. 3, Heft 2670. Wir möchten hier auf die Hauptpunkte hinweisen.

Das angekündigte Konzil hat im Ganzen gesehen bei den getrennten Brüdern ein viel günstigeres Echo gefunden als das vorherige. Das religiöse Klima hat sich in den letzten Jahrzehnten eben verändert. Im einzelnen führt der Aufsatz als besondere Gründe der Zustimmung an:

1. Viele Zustimmungen und Hoffnungen sind mit der Persönlichkeit des gegenwärtigen Papstes verknüpft. So erklärte zum Beispiel der anglikanische Erzbischof Dr. Ramsey in einer Pressekonferenz: Der gegenwärtig regierende Papst scheint mir viel guten christlichen Willen und Liebe zu haben. Wo die Liebe ist, sind die Ergebnisse unberechenbar.

Auch wo man nicht so viel erwartet, hofft man auf gute Früchte der allgemeinen Kirchenversammlung. In diesem Sinn äußerte sich Bischof Hans Lilje.

2. Wichtiger als solche Erklärungen ist die Tatsache, daß sich viele protestantische Christen ernsthaft mit dem Konzil beschäftigen und sich auf Tagungen (Maria Laach, Niederaltaich) mit ihren katholischen Mitchristen darüber aussprechen.

Ein weiteres gutes Zeichen muß man darin sehen, daß das Sekretariat für die Vereinigung der Christen, das der Heilige Vater am 5. Juni 1960 zusammen mit